

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Ausschussgeschäftsführer Dr. Galka  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5821**

per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 10.30.33 zi-an  
(Ifd. Nr. 167/2025)

Kiel, den 07.01.2026

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

die Kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme in o. g. Sache.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hatten wir uns in einem Beteiligungsverfahren bereits gegenüber dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr eine Stellungnahme abgegeben, die wir anliegend beifügen und die wir inhaltlich weiterhin aufrechterhalten. In Ergänzung und Erweiterung erfolgt diese Stellungnahme:

### **I. Allgemeines**

Angesichts der angespannten Haushaltssituationen von Land und Kommunen und des bereits jetzt deutlich spürbaren Fachkräftemangels begrüßen wir die gemeinsam von Land und Kommunalen Landesverbänden gestartete Initiative, Aufgaben und Standards kritisch zu hinterfragen, nicht notwendige bürokratische Anforderungen abzubauen, Aufgaben zu bündeln und Verfahren zu verschlanken. Der vorliegende Entwurf greift diese Zielsetzung auf und wird daher von uns begrüßt. Gleichzeitig kann es sich bei dem Gesetz seiner Bezeichnung entsprechend nur um einen ersten Schritt handeln, dem weitere ambitioniertere Schritte folgen müssen, um signifikante Entlastungen zu erreichen.

## II. Zu einzelnen Regelungen

Zu einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Art. 1 Nr. 2, § 66 LVwG

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium angemerkt haben, kann die vorgesehene Änderung von § 66 Landesverwaltungsgesetz die er-strekte Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Zitiergebot für kommunale Satzungen nur eingeschränkt erreichen. Denn die mit dem Gesetzentwurf adressierte Zitiertiefe bezogen auf die Gliederungsebenen einer Gesetzesvorschrift bildet nur ein Teil der entstandenen Probleme ab. Neben dem Grad der Untergliederung einer Vorschrift besteht die durch verschiedene Gerichtsurteile hervorgerufene Schwierigkeit insbesondere darin, dass kaum noch eindeutig klar ist, welcher genaue Kreis von Vorschriften als Ermächtigungsgrundlage zitiert werden muss.

So ist zum Beispiel von verschiedenen Spruchkörpern des VG/OGV die Frage sehr unterschiedlich beantwortet worden, ob bei einer Spielgerätesteueratzung § 3 Abs. 1 KAG oder § 3 Abs. 2 KAG zitiert werden muss oder ob beide Absätze zu nennen sind. Bei Zweckverbänden stellt sich beispielsweise die Frage, ob in jedem Fall, zum Beispiel auch bei einer Gebührenatzung, neben den maßgeblichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes auch die allgemeine Rechtsgrundlage für Übertragungen auf Zweckverbände in § 3 Abs. 1 GkZ zitiert werden muss. Aber selbst zu der Frage, welche Norm einen Zweckverband generell zum Erlass von Satzungen berechtigt (§ 3 Abs. 1 GkZ oder § 18 bzw. § 19 GkZ?) gibt es innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschiedlichste Auffassungen.

Angesichts dessen sehen wir drei Lösungsmöglichkeiten:

- a) Man könnte generell auf das Zitiergebot für Satzungen in § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG verzichten, so wie auch in anderen Bundesländern.
- b) Oder man verschiebt das Zitiergebot in § 66 Abs. 2 und macht es damit von einer Rechtmäßigkeitsvoraussetzung zu einer Ordnungsvorschrift, deren Verletzung jeden-falls nicht zur Nichtigkeit der Satzung führt.
- c) Ergänzend könnte man § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung dahingehend ausdehnen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern nicht nur im Falle von Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen, sondern auch bei allen anderen Satzungen innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden muss. Nach unserem Überblick ist das in allen Bundesländern außer in Bayern und Schleswig-Holstein so geregelt. In Bayern wiederum gibt es kein vergleichbares Zitiergebot für Satzungen.

Wir würden uns freuen, wenn der Landtag auf diese Weise eine durchgreifendere Lösung für mehr Rechtssicherheit bei kommunalen Satzungen schaffen könnte.

### 2. Art. 5 Nr. 2 – Änderung der Gemeindeordnung

Mit Blick auf den Änderungsantrag DrS 20/3622 sprechen wir uns für die Beibehaltung von Art. 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfes mit der Streichung von § 45c Satz 3 Nr. 8 Gemeindeordnung aus. Ursprünglich hatten die Kommunalen Landesverbände der Landesregierung auch die Streichung weiterer Berichtspflichten vorgeschlagen, um eine stimmige Gesamtmaßnahme zu erreichen. Die Wirkung des Ersten Bürokratieentlastungsgesetzes sollte nicht durch die Streichung einzelner Entlastungsmaßnahmen geringer ausfallen als ohnehin schon.

### **3. Art. 5 Nr. 3 Änderungen zum Jahresabschluss der Gemeinden nach § 91 GO**

in § 91 Abs. 2 GO soll nunmehr geregelt werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht örtlich bekanntzumachen sind. Das würde im Gegensatz zur Absicht des Gesetzentwurfes einen Mehraufwand gegenüber dem geltenden Recht bedeuten. Den bisher ist die entsprechende Bekanntmachung des Jahresabschlusses für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht vorgeschrieben. § 91 Abs. 2 GO würde insofern aber für alle Gemeinden die Bekanntmachung vorschreiben.

### **III. Weitere Anregung – Landesdisziplinargesetz**

Durch Gesetz vom 8. November 2023 wurde § 21 Abs. 5 Landesdisziplinargesetz um eine neue Statistik ergänzt. Demnach haben alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden auch der Kommunalverwaltungen der zentralen Disziplinarbehörde bestimmte Angaben zu übermitteln. Eine Verordnung zur Umsetzung dieser Statistik ist angekündigt und würde voraussichtlich sehr detaillierte Daten einfordern. Dies wäre im Ergebnis eine vollkommen neue Meldepflicht für kommunale Dienstherren.

Sicherlich kann es aus Sicht der zentralen Disziplinarbehörde wünschenswert sein, flächendeckende Daten über die Disziplinarverfahren der einzelnen kommunalen Dienstherren zu erhalten. Angesichts der schon jetzt bestehenden Personalengpässe einerseits und der Überfrachtung der Kommunen mit bürokratischen Aufgaben andererseits, reicht dies jedoch zur Begründung einer neuen Statistikpflicht nicht aus. Die damalige Gesetzesbegründung enthält auch keine anderen zwingenden Gründe für diese neue Statistikpflicht. Die gewünschten Erkenntnisse über die grundsätzliche Entwicklung der Disziplinarverfahren können auch ohne ständige statistische Erhebung aus den Beratungskontakten zu den einzelnen Dienstherren gewonnen werden. Daher schlagen wir eine Befreiung der kommunalen Dienstherren von dieser neuen Statistikpflicht vor und bitten um eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs.

Weitere Punkte haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### **Anlage**

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 26.05.2025



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Leiter der Kommunalabteilung  
Tobias Berger  
Per E-Mail: [tobias.berger@im.landsh.de](mailto:tobias.berger@im.landsh.de)

<b>Ansprechpartnerin</b>
<b>Carsten Schreiber</b>
<b>Durchwahl</b>
<b>0431.57005025</b>
<b>Aktenzeichen</b>
<b>902.12</b>

Kiel, den 26.05.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung**

Sehr geehrter Herr Berger,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für das Erste Bürokratieentlastungsgesetz. Angesichts der angespannten Haushaltssituationen von Land und Kommunen und dem bereits jetzt deutlich spürbaren Fachkräftemangel begrüßen wir die gemeinsam von Land und Kommunalen Landesverbänden gestartete Initiative, Aufgaben und Standards kritisch zu hinterfragen, nicht notwendige bürokratische Anforderungen abzubauen, Aufgaben zu bündeln und Verfahren zu verschlanken. Der vorliegende Entwurf greift diese Zielsetzung auf und wird daher von uns begrüßt. Gleichzeitig kann es sich bei dem Entwurf seiner Bezeichnung entsprechend nur um einen ersten Schritt handeln, dem weitere ambitioniertere Schritte folgen müssen, um signifikante Entlastungen zu erreichen. Konkret nehmen wir zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

**1. Änderung § 66 Landesverwaltungsgesetz**

Die intendierte Vereinfachung bei der Satzungsgebung erscheint nur sehr beschränkt erreicht zu werden. Auch die Neuregelung macht es erforderlich, bei „Umzug“ der Ermächtigungsnorm zugleich die Satzung zu ändern. Eine Erleichterung tritt nur ein, wenn die Ermächtigungsnorm lediglich den „Satz“ eines Absatzes „wechselt“. Mit dem Ziel einer weitergehenden Vereinfachung regen wir an, an die bestehende Fassung schlicht die Wörter „zum Zeitpunkt ihres Erlasses“ anfügen.

## 2. Änderung von § 68 Landesverwaltungsgesetz

Die vorgesehene Neuordnung von § 68 Landesverwaltungsgesetz im Zusammenhang mit einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung dient der Klarstellung im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und wird im Grundsatz begrüßt.

Allerdings könnte der gewünschte Effekt dadurch noch besser erreicht werden, dass alle Vorgaben für die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen der in der kommunalen Praxis wohlbekannten Bekanntmachungsverordnung überlassen werden. Dafür schlagen wir vor, die Geltung des neuen § 68 Abs. 4 LVwG auf die landesweiten Bekanntmachungen gemäß § 68 Abs. 2 LVwG zu beschränken. Alle Vorgaben für die Bekanntmachung kommunaler Satzungen würden sich dann gemäß der Konzeption von § 68 Abs. 3 LVwG aus der Bekanntmachungsverordnung ergeben. In diesem Sinne wäre es dann auch logischer, § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung nicht so stark einzukürzen, wie ursprünglich geplant. Verzichtbar könnte dann lediglich § 4 Absatz 3 Satz 3 BekanntVO sein. Denn die Möglichkeit zur Bekanntmachung der Satzungen amtsangehöriger Gemeinden auf der Internetseite des Amtes ergibt sich eigentlich schon aus § 4 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz.

Dementsprechend könnte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 4 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz BekanntVO („*die Bereitstellung kann auch durch einen anderen Träger der öffentlichen Verwaltung erfolgen*“) die verschiedenen gängigen Formen der Verwaltungskooperation abdeckt. Auf Grundlage dieser Formulierung können, also insbesondere

- die Satzung einer amtsangehörigen Gemeinde auf der Internetseite des Amtes,
- die Satzung einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes mit Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Internetseite der die Verwaltung übernehmenden Kommune und
- die Satzung eines Zweckverbandes ohne eigene Verwaltung auf der Internetseite der den Zweckverband verwaltenden Kommunalverwaltung

bereitgestellt werden.

## 3. Änderung § 9 SGB XII

Die Vorschrift ist insbesondere in Ansehung der Intention, „nur“ die gesonderte Abrufmeldung entfallen zu lassen, nur bedingt verständlich. Es entsteht der Anschein, als würde das Verfahren stattdessen weiter verkompliziert. Hilfreich wäre insofern eine genauere Erläuterung, warum trotz eines sehr begrenzten Regelungszwecks derart umfangreiche Änderungen erforderlich sind.

In §9 Absatz 1 und 2 sollte einheitlich von nachgewiesenen Nettoausgaben gesprochen werden. Absatz 2 verweist auf einen Erlass für die Einzelheiten des Abruf- und Nachweisverfahrens. Für die Beurteilung würde es helfen, die geplanten grundsätzlichen Regelungen zu kennen.

## 4. Änderungen zum Jahresabschluss der Gemeinden nach § 91 GO

Die Änderungen in den §§ 91 und 92 GO sehen nunmehr eine Neuordnung der Regelungen zum Prozess des Jahresabschlusses vor. U.a. wird in § 91 Abs. 2 festgelegt, dass der Jahresabschluss bekanntzumachen ist. Aufgrund der Einschränkungen des bisherigen § 91 Abs. 4 war das faktisch bisher für Kommunen ohne Rechnungsprüfungsamt nicht verpflichtend.

Bereits vor 2003 wurde die Gemeindeordnung für die kamerale Jahresrechnung erweitert um die Bekanntmachung und Auslegung (nach der Kommentierung zur Verbesserung der Transparenz/Information der Öffentlichkeit). Es erscheint dabei aber so, dass der Ausschluss des Absatzes 4 nicht bedacht wurde und somit auch dieses umfasst. Eine unterschiedliche Vorgehensweise bei Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt und ohne Rechnungsprüfungsamt ist fachlich nicht geboten. Faktisch entsteht aber durch die beabsichtigte Gesetzesänderung eine zusätzliche Bekanntmachungs- und Auslegungspflicht, die bisher so nicht bestand und insofern der Verringerung von Pflichten und Aufgaben eher entgegenläuft.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum wegen der Ausweitung des Zeitraums für Feststellung des Jahresabschlusses automatisch die unverzügliche Bekanntmachung und Auslegung vor der Prüfung erfolgen muss. Die Bekanntmachung sollte wiederum den Hinweis enthalten, dass der Jahresabschluss noch ungeprüft ist.

Nicht geregelt ist, ob §44 GemHVO dann auch zeitnah/automatisch geändert wird. Zu klären wäre die Vorlage des Jahresabschlusses, d.h. ob dieses nicht mehr konkret per 1.Mai (also bisher 1 Monat nach Erstellung!) vorgelegt werden soll. In Erläuterung der Nr. 3 wird nur erwähnt, dass die Vorlage parallel zur Bekanntmachung erfolgt. Unter unverzüglich, d.h. ohne schulhaftes Zögern, kann dann -mit entsprechende Begründung der Verwaltung- vieles verstanden werden. In vergangenen Jahren wurde in der Praxis weder die Frist zur Erstellung, noch die bislang zeitlich versetzte Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses eingehalten.

Für den unbestimmten Rechtsbegriff „angemessener Prüfungszeitraum“ wäre eine Auslegungshilfe in der Begründung hilfreich.

## 5. Änderungen zur Verpflichtung zum Gesamtabchluss nach § 93 GO

Die Änderungen in § 93 GO sehen Veränderungen bei der Verpflichtung zum Gesamtabchluss vor. Die Regelung sieht vor allem eine Beweislastumkehr bezüglich der Frage der Verpflichtung zum Gesamtabchluss vor. Bisher waren alle Gemeinden ab 4.000 Einwohner zum Gesamtabchluss verpflichtet, soweit nicht alle entsprechenden Beteiligungen an den Aufgabenträgern von untergeordneter Bedeutung sind und auf den Gesamtabchluss verzichten. Nunmehr gibt es keine grundsätzliche Pflicht mehr, die aber dann entsteht, wenn nicht einzelne Aufgabenträger von Bedeutung sind. Damit ändert sich in der Tatbestandsvoraussetzung nichts, nur die Vorgehensweise ändert sich, da ein Verzicht ggf. nicht mehr notwendig wird und der rechtliche Grundsatz „keine Verpflichtung“ ist. Allerdings erfolgt durch die Form der Änderung eine faktische Ausweitung der verpflichteten Gemeinden durch den Entfall der Einwohnergrenze in Absatz 1. Zur Vermeidung dieser ungewollten Wirkung wird vorgeschlagen, Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

*„Sind in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern nicht alle Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften nach Absatz 3 Satz 1 von untergeordneter Bedeutung, hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufzustellen.“*

Zudem bleibt anzumerken, dass die angestrebten „weitreichenden Ausnahmen“ mit dem Gesetzesentwurf noch nicht erreicht werden.

Für die Erstellung/Vorlage des Gesamtabchlusses liegt keine neue Regelung vor. Soll es hier bei der Frist von 9 Monaten (Erstellung) bleiben? Während das RPA den Jahresabschluss prüft, würde von der Verwaltung zusätzlich der Gesamtabchluss zur Prüfung vorgelegt werden.

## 6. Änderung § 106a der GO sowie § 19d GkZ

Hier sollte jeweils klargestellt werden, dass sich das „Einzelmitglied“ sowohl auf Mitglieder des Verwaltungsrates als auch des Vorstandes bezieht.

Zu weiteren Teilen des Gesetzentwurfes haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzu-tragen.

Mit freundlichen Grüßen



**Jörg Bülow**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

**Dr. Sönke E. Schulz**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

**Marc Ziertmann**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
Städteverband  
Schleswig-Holstein